

Landesgesetz- und Verordnungsblatt

für das

Herzogthum Steiermark.

Jahrgang 1869.

Ausgegeben und versendet am 22. Februar.

V. Stück.

11.

Gesetz vom 8. Februar 1869,

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Schulaufsicht.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zur Leitung und Aufsicht über das Erziehungswesen, dann über die Volksschulen und Lehrerbildungs-Anstalten im Herzogthume Steiermark wird:

- a) In der Landeshauptstadt Graz ein Landes Schulrath als oberste Landesbehörde;
- b) in jedem Schulbezirke ein Bezirks Schulrath;
- c) für jede Schulgemeinde ein Ortsschulrath bestellt. (§. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868.)

§. 2.

Die Beforgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen bleibt unbeschadet des dem Staate zustehenden Aufsichtsrechtes der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft überlassen.

Der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgenossenschaft. (§. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868.)

II. Der Ortsschulrath.

§. 3.

Die aus Staats-, Landes- oder Gemeindemitteln ganz oder theilweise erhaltenen Volksschulen, zu welchen die Alltags- und Fortbildungsschulen und die weiblichen Arbeitsschulen zu rechnen sind, stehen unter der Aufsicht und Leitung des Ortsschulrathes.

§. 4.

Die Schulgemeinde besteht aus einer oder mehreren Ortsgemeinden oder Theilen davon, deren Inassen zur Benützung bestimmter Schulen (Gemeinschaftsschulen) gesetzlich verpflichtet (eingeschult) sind.

§. 5.

Die Bildung und Abgrenzung einer Schulgemeinde steht über Antrag des Bezirkschulrathes — und nach Einvernehmung der beteiligten Ortsgemeinden — dem Landeschulrath zu.

§. 6.

Der Ortsschulrath besteht:

- a) aus dem Ortsschulrath;
- b) aus dem Lehrer der in der Schulgemeinde bestehenden öffentlichen Volksschule, oder wenn an derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, dem Director oder ersten Lehrer;
- c) aus je einem Religionslehrer der in der Schulgemeinde vertretenen Religionsgenossenschaften;
- d) aus mindestens fünf Mitgliedern, welche von den Gemeindevertretungen in den Ortsschulrath berufen werden. Wie viele Mitglieder des Ortsschulrathes auf jede der beteiligten Gemeinden entfallen, bestimmt der Landeschulrath.

§. 7.

Der Ortsschulrath wird vom Bezirkschulrath ernannt.

Unterstehen dem Ortsschulrath mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen im Range am höchsten stehenden, bei gleichem Range der Schulen der dienstälteste Leiter dieser Schulen in den Ortsschulrath.

Doch nehmen auch die Leiter der anderen Schulen an den ihre eigenen Anstalten betreffenden Verhandlungen des Ortsschulrathes mit berathender Stimme Theil.

Bestehen in derselben Schulgemeinde mehrere Schulen, und an diesen mehrere Religionslehrer derselben Religionsgenossenschaft, so tritt der Dienstälteste derselben in den Ortsschulrath.

§. 8.

Wählbar für den Ortsschulrath sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer dem Ortsschulrath zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden.

Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrath zur Folge.

Die Wahl in den Ortsschulrath kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten sechs Jahre hindurch Mitglied des Ortsschulrathes war. Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes in den Ortsschulrath oder der Thätigkeit in demselben wird mit einer Geldbuße bei 100 fl. bestraft.

Die Geldbuße ist für Zwecke der Schule zu verwenden.

§. 9.

Ort und Stunde der Wahl hat der Gemeindevorsteher der betreffenden Gemeinde zu

bestimmen, und der politischen Behörde bekannt zu geben, welche einen Commissär zur Wahl entsenden kann.

§. 10.

Die Wahl ist in jeder Gemeinde von dem zu einer Sitzung einzuberufenden Gemeinde-Ausschusse durch Stimmzettel vorzunehmen. Gewählt ist, wer bei der ersten Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit erhält.

Im Falle als Niemand diese erhält, ist zur engeren Wahl zu schreiten, und es haben sich hierbei die Wähler auf jene Candidaten zu beschränken, welche bei der ersten Abstimmung die relativ meisten Stimmen für sich hatten. Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Candidaten ist immer die doppelte der noch zu wählenden Mitglieder des Ortsschulrathes.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 11.

Die Functionsdauer des Ortsschulrathes ist auf sechs Jahre bestimmt; wenn während dieser Zeit einzelne Mitglieder in Wegfall kommen, ist eine neue Ernennung, beziehungsweise Wahl für den Rest der Functionsdauer vorzunehmen.

Nach drei Jahren tritt die Hälfte und bei ungerader Zahl die größere Zahl der von den Gemeinden gewählten Mitglieder aus.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§. 12.

Die Mitglieder des Ortsschulrathes, dessen Constituirung dem Bezirkschulrathe anzuzeigen ist, wählen mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren. Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt der Älteste unter den Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz.

§. 13.

Dem Ortsschulrathe kommt es zu, für die Befolgung der Schulgesetze, sowie der Anordnungen der höheren Schulbehörden und die denselben entsprechende zweckmäßige Einrichtung des Schulwesens im Orte zu sorgen.

Im Allgemeinen tritt der Ortsschulrath in den bisher bezugs der Schule bestehenden Wirkungskreis der Ortsseelsorger, Ortsschulinspektor und Schulconcurrentz-Ausschüsse, und es hat sich seine Thätigkeit auf Alles zu erstrecken, was nach den localen Verhältnissen zur Verbesserung des Schulwesens geschehen kann.

§. 14.

Insbondere hat derselbe:

1. Die Gehaltsbezüge der Lehrer festzustellen und anzuweisen, und für deren Beschaffung zu rechter Zeit nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zu sorgen;
2. den Localschulfond so wie das Schulstiftungs-Vermögen, so weit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsmäßig getroffen sind, zu verwalten;
3. das Schulgebäude, die Schulgründe und das Schulgeräthe zu beaufsichtigen und das erforderliche Inventar zu führen;

4. die Schulbücher und andere Unterstützungsmittel für arme Schulkinder zu besorgen, für die Anschaffung und Instandhaltung der nöthigen Lehrmittel und sonstigen Unterrichtserfordernisse Sorge zu tragen;
5. über die gesammten Kosten der Gemeindeschulen den Jahresvorschlag festzustellen, gegen welchen jedem Betheiligten der Recurs an den Bezirkschulrath durch 14 Tage offen steht;
6. die der Schule gehörigen Werthpapiere, Urkunden, Fassionen u. s. w. aufzubewahren;
7. über alle für die Bedürfnisse der Gemeindeschulen verwalteten Vermögensschaften dem Bezirkschulrath Rechnung zu legen, gegen dessen Erledigung der Recurs an den Landeschulrath durch einen Monat offen steht;
8. die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, die schulpflichtigen Kinder in Evidenz zu halten, und die gesetzlichen Strafen für Vernachlässigung oder Hinderung des Schulbesuches zu verhängen;
9. die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen;
10. die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen;
11. die Tüchtigkeit, den Fleiß und das Verhalten des Lehrpersonales der Schule gegenüber, sowie das Betragen der Schuljugend außerhalb der Schule zu beaufsichtigen;
12. die Lehrer in Aufrechthaltung der Schuldisciplin zu unterstützen;
13. Streitigkeiten der Lehrer unter sich, soweit sie aus den Schulverhältnissen erwachsen, nach Thunlichkeit auszugleichen;
14. Auskünfte und Gutachten an die Gemeindevertretung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten, an welche der Ortschulrath auch Anträge zu stellen berechtigt ist;
15. Vorschläge über Lehrplan und Schulbücher, sowie über die Unterrichtssprache zu erstatten;
16. die Schulgemeinde nach Außen zu vertreten;
17. die für die von der Schulgemeinde erhaltenen Volksschulen erforderlichen Beamten und Diener aufzunehmen;
18. die Kosten für die Herstellung, Erhaltung und Miethe der dem Lehrpersonale gebührenden Wohnungen und der für die Gemeindeschulen erforderlichen Räumlichkeiten, sowie für die Beheizung und Beleuchtung der letzteren festzustellen und zu beschaffen.

§. 15.

Von der Wirksamkeit des Ortschulrathes sind die mit Lehrer-Bildungsanstalten in Verbindung stehenden Übungsschulen ausgenommen, nur wo sie ganz oder theilweise auch aus Gemeindemitteln erhalten werden, kommt in Bezug auf sie dem Ortschulrath die im §. 14 unter 2 bis 8 bezeichnete Wirksamkeit zu.

§. 16.

Der Ortschulrath versammelt sich wenigstens vierteljährig einmal zu einer ordentlichen Sitzung.

Der Vorsitzende kann aber jederzeit, und er muß, wenn zwei Mitglieder es verlangen, eine außerordentliche Sitzung einberufen.

§. 17.

Die Beschlüsse des Ortsschulrathes sind für die eingeschulden Ortsgemeinden bindend. Der Vorsitzende hat dieselben auszuführen oder erforderlichen Falles wegen der Execution sich an die politische Behörde zu wenden.

§. 18.

Zur Beschlußfähigkeit des Ortsschulrathes ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, oder das Interesse der Schule gefährden, einzustellen, und ist verpflichtet, den Gegenstand an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten.

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath.

Dieselben sind bei dem Ortsschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, soferne dieß binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 19.

Kein Mitglied des Ortsschulrathes darf an der Berathung und Abstimmung von Angelegenheiten theilnehmen, welche seine persönlichen Interessen betreffen.

§. 20.

In Angelegenheiten, die so dringlich sind, daß weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine außerordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende selbstständig Verfügungen treffen; er muß jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Ortsschulrathes einholen.

§. 21.

Zur Beaufsichtigung des didactisch-pädagogischen Zustandes der Schule ist der Ortsschulaufseher berufen.

Er hat sich mit dem Leiter der Schule in stetem Einvernehmen zu erhalten.

Tritt hierbei eine Meinungsverschiedenheit hervor, so ist jeder Theil berechtigt, die Entscheidung des Bezirksschulrathes einzuholen.

An jenen Schulen, wo sich mehrere Lehrer befinden, ist der Ortsschul-Aufseher den Lehrer-Conferenzen beizuwohnen berechtigt.

Die Schule zu besuchen und von den Zuständen derselben Kenntniß zu nehmen, sind auch die übrigen Mitglieder des Ortsschulrathes berechtigt; die Befugniß, etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern bloß der gesammten Körperschaft zu.

§. 22.

Die Mitglieder des Ortschaftsrathes haben auf ein Entgelt für die Besorgung der Geschäfte keinen Anspruch; für die damit verbundenen Auslagen wird ihnen der Ersatz aus dem Ortschaftsfonde geleistet.

III. Der Bezirksschulrath.

§. 23.

Die nächst höhere Aufsicht über die Volksschulen wird vom Bezirksschulrath geführt.

§. 24.

Für jeden Schulbezirk ist ein Bezirksschulrath zu bestellen.

In der Regel ist der Sprengel einer Bezirksvertretung zugleich Schulbezirk.

Die Abänderung der Grenzen eines Schulbezirkes erfolgt durch ein Landesgesetz.

Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besonderen Schulbezirk.

§. 25.

Der Bezirksschulrath besteht:

- a) aus dem Vorsteher der politischen Bezirksbehörde als Vorsitzenden;
- b) aus je einem vom Landeschef ernannten Religionslehrer jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 500 beträgt;
- c) aus einem Bezirksschulinspector;
- d) aus einem Fachmanne im Lehramte, der von den dauernd angestellten Lehrern des Bezirkes in einer Lehrer-Versammlung unter dem Vorstehe des Bezirksschulinspectors gewählt wird. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Landes Schulrathes.
- e) aus fünf Mitgliedern, welche von der Bezirks-Vertretung gewählt werden.

Wählbar sind alle Jene, welche fähig sind, in die Gemeinde-Vertretung einer im Schulbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden; der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrath zur Folge.

Alle Wahlen gelten auf sechs Jahre.

Der Vorsteher der Bezirksbehörde ernannt für den Fall seiner Verhinderung seinen Stellvertreter aus der Mitte des Bezirksschulrathes für die Funktionsdauer desselben.

Diese Ernennung unterliegt der Bestätigung des Landes Schulrathes. *u. s. w.*

§. 26.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut besitzen, ist zur Besorgung der dem Orts- und Bezirksschulrath zustehenden Functionen ein Stadtschulrath zu bestellen.

Vorsitzender desselben ist der Bürgermeister; dessen Stellvertreter wird vom Stadtschulrath aus seiner Mitte durch Stimmenmehrheit gewählt.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften des §. 25 über die Bildung des Bezirksschulrathes, mit der Ausnahme, daß die nicht ernannten Mitglieder des Stadtschulrathes von der Gemeindevertretung, und in der Landeshauptstadt Graz zwei Fachmänner von den dauernd angestellten Lehrern derselben aus ihrer Mitte gewählt werden.

§. 27.

Dem Bezirkschulrath kommt in Bezug auf alle öffentlichen Volksschulen und die in dieses Gebiet gehörigen Privat-Anstalten und Specialschulen, dann über die Kinderbewahr-Anstalten des Bezirkes jener Wirkungskreis zu, welcher nach den bisherigen Vorschriften den politischen Bezirksbehörden und den Schuldistrictsausschreibern zustand.

Insbefondere kommt demselben zu:

1. Die Vertretung der Interessen des Schulbezirkes nach außen, die genaue Evidenzhaltung des Standes des Schulwesens im Bezirke, die Sorge für die gesetzliche Ordnung im Schulwesen und die möglichste Verbesserung desselben überhaupt und in jeder Schule insbesondere;
2. die Sorge für die Verlautbarung der in Volksschulangelegenheiten erlassenen Gesetze und Anordnungen der höheren Schulbehörden, so wie den Vollzug derselben;
3. die Leitung der Verhandlungen über die Regulirung und Erweiterung der bestehenden, so wie über die Errichtung neuer Schulen, die Antragstellung über Aus- und Einschulungen, die Oberaufsicht über die Schulbauten und über die Anschaffung der Erfordernisse für die Localitäten der Volksschulen, die Nichtigstellung und Bestätigung der Schulfassungen;
4. das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Localschulsonde und Schulstiftungen, insofern dazu nicht besondere Organe bestimmt sind;
5. die Obforge für die Schule und die Lehrer in allen ökonomischen und polizeilichen Beziehungen, die Entscheidung in erster Instanz über die Beschwerden in Angelegenheiten der Lehrmittel, der Gehalte (Dotationen) und der Versorgungsgebühren, insofern diese Versorgungsgebühren nicht aus Staats- oder Landesmitteln zu leisten sind;
6. die Entscheidung in erster Instanz über die Wahl der Lehrsprache;
7. die Anwendung der Zwangsmittel zur Durchführung der von ihnen erlassenen Anordnungen in den gesetzlich bestimmten Fällen;
8. die provisorische Besetzung der an den Schulen erledigten Dienststellen;
9. die Untersuchung der Disciplinar-Fehler des Lehrpersonales und anderer Gebrechen der Schulen, und die Entscheidung darüber in erster Instanz oder nach Erforderniß die Antragstellung an den Landeschulrath;
10. die Beförderung der Fortbildung des Lehrpersonales, Veranstaltung der Bezirkslehrer-Conferenzen und Aufsicht über die Schul- und Lehrerbibliotheken;
11. die Ausstellung der Verwendungs-Zeugnisse an Lehrpersonen;
12. die Anordnungen zur Constituirung der Ortsschulräthe und die Förderung und Ueberwachung der Wirksamkeit derselben. (§. 6, 7, 12, 18, 21).
13. die Veranlassung von Schulvisitationen;
14. die nach Anhörung des Ortsschulrathes vorzunehmende Festsetzung des den Ortsverhältnissen angemessenen Zeitpunktes für die gesetzlichen Ferien bei den öffentlichen Volksschulen;
15. die Erstattung von Auskünften, Gutachten, Anträgen und periodischen Schulberichten an die höheren Schulbehörden.

§. 28.

Der Bezirkschulrath versammelt sich wenigstens einmal im Monate zur ordentlichen Berathung. Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muß auf Antrag zweier Mitglieder außerordentliche Versammlungen einberufen. Alle Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt.

§. 29.

Zur Beschlußfähigkeit wird die Anwesenheit des Vorsitzenden und der Hälfte der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, einzustellen und darüber die Entscheidung des Landeschulrathes einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat derselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Bezirkschulrathes gehen an den Landeschulrath. Dieselben sind beim Bezirkschulrath einzubringen, und haben aufschiebende Wirkung, soferne dies binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§. 30.

In Angelegenheiten, die so dringlich sind, daß weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet, noch eine außerordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende selbstständig Verfügungen treffen; er muß jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Bezirkschulrathes einholen.

§. 31.

Der Minister für Cultus und Unterricht ernennt für einen oder mehrere Schulbezirke Bezirkschulinspectoren.

Die Ernennung erfolgt auf Grundlage eines Ternavorschlages des Landeschulrathes für die Dauer von sechs Jahren.

Das dem Staate nach §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 und §. 2 dieses Gesetzes zustehende Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht wird durch den Bezirkschulinspecter ausgeübt.

§. 32.

Volksschuldirectoren und Lehrer, welche den Unterricht in einer Schulklasse zu ertheilen haben, können zu dem Amte eines Bezirkschulinspectors nur mit Zustimmung derjenigen, welche die betreffende Schule betreiben, berufen werden.

In diesem Falle wird ihnen nach Erforderniß auf die Dauer dieser Function in der zeitweise nothwendigen Aushilfe bei dem Unterrichte an der eigenen Schule ein Aushilfslehrer auf Kosten des Normalchulfundes beigegeben.

§. 33.

Der Bezirksschuleninspector ist zur periodischen Inspection und Visitation an den Schulen berufen.

Er ist berechtigt, in didactisch-pädagogischen Gegenständen Rathschläge zu geben, und den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle durch mündliche Weisungen abzuhefeln.

Auch kommt ihm die Berufung und Leitung der Bezirkslehrer-Conferenzen zu.

Bei dem Besuche der ihm zugewiesenen öffentlichen Schulen hat der Bezirksschuleninspector vorzugsweise seine Aufmerksamkeit darauf zu richten:

1. ob die Ortschulenaufseher ihren Pflichten bezüglich der Beaufsichtigung der Schule nachkommen, ferner
2. auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder;
3. auf die Tüchtigkeit, den Fleiß und das Verhalten der Lehrer der Schule gegenüber, dann auf die in der Schule herrschende Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit;
4. auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Unterrichtsmethode und auf die Fortschritte der Kinder im Allgemeinen und in den einzelnen Fächern insbesondere;
5. auf die eingeführten Lehrmittel und Lehrbehalte und die innere Einrichtung der Schule;
6. auf die ökonomischen Verhältnisse der Schule und auf die Befoldung der Lehrer.

Beim Besuche der Privatschul- und Erziehungsanstalten hat der Bezirksschuleninspector darauf zu sehen, ob dieselben den Bedingungen, unter denen sie errichtet wurden, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

§. 34.

Die Bezirksschuleninspectoren haben über ihre Wirksamkeit Berichte an den Bezirksschulrath unter Beifügung der erforderlichen Anträge und Anzeige der an Ort und Stelle ertheilten Weisungen zu erstatten.

Diese Berichte sind sammt den darüber gefaßten Beschlüssen dem Landesschulrath vorzulegen, welcher auf dieselben auch bei den an den Minister für Cultus und Unterricht zu erstattenden Schulberichten die angemessene Rücksicht zu nehmen hat.

§. 35.

Der Vorsitzende vertheilt die einlangenden Geschäftsstücke behufs deren Bearbeitung an die Mitglieder.

§. 36.

Die Bezirksschuleninspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schulinspectionen und Visitationen einen Diätenpauschalbetrag aus Staatsmitteln. Ebenso werden die Kosten für die laufende Geschäftsführung und Kanzleierfordernisse aus Staatsmitteln bestritten.

IV. Der Landes Schulrath.

§ 37.

Die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande ist der k. k. Landes Schulrath.

Demselben unterstehen :

1. die dem Wirkungskreise der Bezirksschulräthe zugewiesenen Schul- und Erziehungsanstalten ;
2. die Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen der Volksschulen ;
3. die Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen), sowie alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Speciallehranstalten, soferne dieselben unter der obersten Leitung des Unterrichtsministeriums stehen.

§ 38.

Der Landes Schulrath besteht :

1. aus dem Landeschef oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden ;
2. aus zwei vom Landes-Ausschusse gewählten Mitgliedern ;
3. aus einem vom Gemeinderathe der Landeshauptstadt Graz gewählten Mitgliede ;
4. aus einem Mitgliede der Statthalterei ;
5. aus zwei Landes Schulinspectoren ;
6. aus zwei katholischen und einem evangelischen Geistlichen ;
7. aus zwei Mitgliedern des Lehrstandes.

§ 39.

Die im § 38 unter Z. 4, 5, 6 und 7 erwähnten Mitglieder des Landes Schulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht ernannt.

Einer der Landes Schulinspectoren soll der slovenischen Sprache vollkommen mächtig sein.

Die Functionsdauer der im § 38 unter Z. 2, 3, 6 und 7 erwähnten Mitglieder des Landes Schulrathes beträgt sechs Jahre.

Die Dienststellung und die Bezüge der im § 38 unter 4 und 5 erwähnten Mitglieder werden im Verordnungswege festgesetzt. Die Mitglieder des Lehrstandes erhalten eine Functionsgelohnung aus Staatsmitteln.

§ 40.

Der Landes Schulrath hat in Angelegenheiten der ihm unterstehenden Schulen den bisherigen Wirkungskreis der politischen Landesstelle, und unbeschadet der den kirchlichen Oberbehörden im Gesetze vom 25. Mai 1868, R.-G.-B. Nr. 48, vorbehaltenen Rechte, den der kirchlichen Oberbehörden und Schulenaufsicht.

Außerdem kommt dem Landes Schulrath zu :

1. die Ueberwachung der Bezirks- und Ortsschulräthe und Leitung der Lehrerbildungsanstalten ;
2. die Bestätigung der Directoren und Lehrer an aus Gemeinde-Mitteln erhaltenen Mittelschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Corporationen und Privatpersonen zustehenden speciellen Rechte ;

3. die Begutachtung von Lehrplänen, Lehrmitteln und Lehrbüchern für Mittelschulen und Fachschulen ;
4. die Erstattung von Jahresberichten über den Zustand des gesammten Schulwesens im Lande an das Ministerium für Cultus und Unterricht ;
5. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Bezirkschulräthe.

§ 41.

Die Sitzungen des Landes Schulrathes sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Eine außerordentliche Sitzung kann der Vorsitzende jederzeit, und muß er, wenn zwei Mitglieder es verlangen, anordnen.

Angelegenheiten, rücksichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, oder ein Gutachten oder ein Antrag an das Ministerium für Cultus und Unterricht zu erstatten ist, werden collegialisch behandelt, alle anderen unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landes Schulrath mitzutheilen hat.

Der Landes Schulrath kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 42.

Zur Beschlussfähigkeit wird die Anwesenheit des Vorsitzenden und der Hälfte der Mitglieder erfordert.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht gegen die bestehenden Gesetze verstoßen würden, einzustellen und ist verpflichtet, darüber die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht einzuholen.

An der Berathung und Abstimmung über Angelegenheiten, welche das persönliche Interesse eines Mitgliedes betreffen, hat dasselbe nicht theilzunehmen.

Beschwerden gegen die Entscheidung des Landes Schulrathes gehen an das Ministerium für Cultus und Unterricht. Sie sind beim Landes Schulrath einzubringen, und haben aufschiebende Wirkung, sofern dies binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.

§ 43.

In Angelegenheiten, die so dringlich sind, daß weder die nächste ordentliche Sitzung abgewartet noch eine außerordentliche einberufen werden kann, darf der Vorsitzende selbstständig Verfügungen treffen; er muß jedoch ohne Verzug und spätestens in der nächsten Sitzung die Genehmigung des Landes Schulrathes einholen.

§ 44.

Den unmittelbaren Einfluß auf die didactisch-pädagogischen Angelegenheiten der Schulen durch periodische Inspectionen, Leitung der Prüfungen, Ueberwachung der Wirksamkeit der Schuldirectionen, sowie der Orts- und Bezirkschulräthe u. s. f. zu üben sind zunächst die Landes Schulinspectoren berufen, denen der Minister für Cultus und Unterricht die erforderlichen Dienstinstructionen erteilt.

Der Landeschef kann jedoch für einzelne Fälle Functionen dieser Art auch anderen Mitgliedern des Landesschulrathes übertragen.

Die Inspectoren erstatten über diese ihre Wirksamkeit an den Landesschulrath Berichte, welche dieser unter Anzeige der darüber gefassten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen dem Minister für Cultus und Unterricht vorzulegen hat. Die Landesschulinspectoren sind verpflichtet, auf erhaltenen Auftrag auch direct an den Minister für Cultus und Unterricht zu berichten.

§ 45.

Der Vorsitzende des Landesschulrathes vertheilt die Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder und führt die Beschlüsse aus. Die erforderlichen Hilfsarbeiter und Kanzleierfordernisse werden von der politischen Landesstelle beigegeben.

V. Schlußbestimmungen.

§ 46.

Sobald der Landesschulrath, die Bezirks- und Ortsschulräthe constituirt sind, gehen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes die Schulgeschäfte der kirchlichen Oberbehörden, der Schulenoberaufseher und der politischen Landesstelle an den Landesschulrath, jene der politischen Bezirksbehörden und der Schuldistrictsaufseher an die Bezirksschulräthe, endlich jene der Ortsseelsorger, Ortsschulaufseher und Schulconcurrentz-Ausschüsse an die Ortsschulräthe über.

§ 47.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, und es werden alle damit in Widerspruch stehenden bisherigen Gesetze und Anordnungen außer Kraft gesetzt.

§ 48.

Mein Minister des Cultus und Unterricht wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Franz Josef m. p.

Hasner m. p.

Gisra m. p.